

Verwaltungsakt des Reiches allein, ans Reich zurückgekauft, dann hätte der Hohenstaufe Heinrich VII. den Urnern überhaupt keine Urkunde ausgehändigt, sondern die Vogtei Uri stillschweigend dem Reichsgut eingefügt, so wie er es 1218 mit dem Hauptteil der ledig gewordenen Zähringer Reichslehen getan hat.“ Der letzte Satz ist unhaltbar; auch wenn Friedrich II. 1218 keine Urkunde über irgendeinen Vorgang ausstellte, konnte Heinrich (VII.) 1231 sehr wohl über die gleiche Angelegenheit eine ausstellen. Aber die Dinge lagen 1231 besonders. Die Urkunde von 1231 ist überhaupt kein formelles Privileg, kein formeller Freiheitsbrief für die Urner, sondern ein Mandat, durch das den Urnern ein Auftrag erteilt wurde und in dem in der *narratio* berichtet wird, daß der König die Urner aus dem Besitz der Habsburger zurückgekauft habe. Deshalb wurde ihnen die Urkunde ausgefolgt. Die „weitaus wichtigste Begründung“ K. M.¹⁾ ist also ganz hinfällig. Wenn der König aber weiter sagt, daß er die Urner nicht veräußern oder verpfänden wolle, so gibt er damit eine Zusicherung, die sich sonst häufig findet, übernimmt aber nicht eine „feierliche Verpflichtung“; das behaupten wollen, heißt doch dem Geist der Königsurkunden Gewalt antun.

So bleibt also für K. M. nur noch die Interpretation des Mandates vom 26. Mai 1231²⁾, in dem der König davon spricht, daß er die Urner losgekauft habe und in dessen zweitem Teile er die Urner ermahnt, daß sie *super requisitione nostrae precariae et solutionis* glauben und tun sollten, was ihnen Arnold von Aachen, den der König *ex providentia consilii nostri* geschickt habe, zu tun sagen und auftragen würde. K. M. faßt *solutio* als die Loskaufsumme auf, er hat sich noch immer nicht von seiner ursprünglichen Meinung ganz losgemacht, daß *requisitio* = Rückforderung, nicht Forderung bedeute, obwohl ihn Tr. Schieß bereits auf den Fehler aufmerksam gemacht hat³⁾. F. Güterbock hat nun eine Emendation der nur in einer Abschrift Tschudis überlieferten Urkunde vorgeschlagen, wonach statt *solutionis* — *solutione* stehen sollte⁴⁾. K. M. meint, daß diese Lesung sprachlich schwerfällig sei⁵⁾, er gibt aber keine nähere Begründung, so daß wir auf diese Frage eingehen müssen.

Die Lesung *super requisitione nostrae precariae et solutionis* ist möglich, *solutio* könnte dann die einmalige Loskaufsumme, die als bekannt vorausgesetzt wird, sein. Man würde aber bei der Lesung *solutionis* erwarten, daß *solutionis* ein kennzeichnendes Attribut hätte, das Possessivpronomen bei

¹⁾ Ebd. S. 549.

²⁾ QW. 1, 325. Vgl. Steinacker, Reg. Habsb. 143.

³⁾ 22. Hist. Neujahtsbl. d. Gesch. Ver. Uri S. 62. QW. 1, 325 Anm. 3.

⁴⁾ Innerschweiz. Jb. 1939 S. 125.

⁵⁾ ZSG. 23 S. 555 Anm. 13.